

JUGENDORDNUNG im BASEBALLCLUB HAMBURG STEALERS e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Baseballclub Hamburg Stealers e.V. sind alle Jugendlichen weiblich, männlich, divers von 10 bis 21 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Baseballclub Hamburg Stealers e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Baseballclub Hamburg Stealers e.V. sind:

- Jugendversammlung
- Vereinsjugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Baseballclub Hamburg Stealers e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresetats und Verabschiedung des zweijährigen Hauhaltplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen des Hamburger Sportbundes e.V.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email einberufen. Anträge können bis zum Tage der Versammlung gestellt werden.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden (Jugendwart/in) und seinem/r Stellvertreter/in

- Einem oder zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- Optional: Bis zu drei Beisitzer/innen mit speziellen Funktionen

b) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der / die Vorsitzende (Jugendwart/in) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses ggf. kommissarisch im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und Sachspenden, die der Jugendabteilung zufließen.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Maßgeblich für den Spielbetrieb sind die BuSpO (Bundesspielordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.) sowie die Durchführungsverordnung des Landesverbandes Hamburg/Schleswig-Holstein. Zusätzliche Vorgaben enthält die Spielbetriebsordnung des Baseballclub Hamburg Stealers e.V.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.